

An das
Amt für Schulentwicklung
Abteilung –400/2 – Schülerspezialverkehr
Frau
Willy-Brandt-Platz 3, 50679 Köln

Stempel der Schule

Antrag auf Übernahme der Schülerfahrkosten gemäß den Vorschriften der Schülerfahrkostenverordnung (SchfkVO) durch Beförderung mit dem Schülerspezialverkehr zur oben genannten Schule im Schuljahr 2022/2023

Bitte Antrag vollständig ausfüllen, da sonst eine Antragsprüfung nicht möglich ist!

Name, Vorname der/des Schülers*in	Geb. Datum
Adresse:	<u>besuchte Klasse 2022/23</u>

Namen, Vornamen der/des Erziehungsberechtigten 1:	Telefonnummer/n:
Erziehungsberechtigten 2:	
Adresse der/des Erziehungsberechtigten 1:	
Erziehungsberechtigten 2:	

	ja	nein
Prima-Ticket/Schülerticket wurde beantragt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Teilnahme an der offenen Ganztagschule	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Wir sind neu zugereist/ o.g.Schüler*in besucht eine Seiteneinsteigerklasse	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Oben genannte*r Schüler*in besitzt einen Schwerbehindertenausweis	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

- wenn vorhanden, bitte Vorder- und Rückseite in Kopie oder den Bescheid des Versorgungsamtes beigefügen

Ich beantrage die Übernahme der Fahrkosten aus folgenden Gründen

- Gemäß § 6 (1) der Schülerfahrkostenverordnung muss mein Kind aus nicht nur vorübergehenden gesundheitlichen Gründen (mehr als 8 Wochen) oder wegen einer geistigen oder körperlichen Behinderung ein Verkehrsmittel benutzen.

(Bitte hierzu Erklärung zur Entbindung von der ärztlichen und psychologischen Schweigepflicht vollständig ausfüllen und unterschreiben).

	ja	nein
Mein/unser Kind wird jeweils zu dem vom Schulträger beauftragten Haltepunkt gebracht und abgeholt.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Abgeleitet aus § 41 Abs 1 Schulgesetz NRW und § 16 Abs. 2 Schülerfahrkostenverordnung NRW sind/bin wir/ich dazu verpflichtet unser/mein Kind selbst zur Schule zu bringen und wieder abzuholen. Dieser Pflicht können/kann wir/ich nicht nachkommen:

- Erziehungsberechtigte*r 1 ist berufstätig (bitte aktuelle Arbeitsbescheinigung beifügen)
- Erziehungsberechtigte*r 2 ist berufstätig (bitte aktuelle Arbeitsbescheinigung beifügen).

	Ich verfüge über einen Führerschein:		Ich verfüge über einen Pkw	
	ja	nein	ja	nein
Erziehungsberechtigte*r 1	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Erziehungsberechtigte*r 2	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Wenn Ihr Kind auf einen Rollstuhl angewiesen ist (ggf. Anlage beifügen):

Der Rollstuhl ist klappbar.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Der Rollstuhl kann in einem Pkw im Kofferraum transportiert werden.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Der Rollstuhl ist mit einem Kraftknoten ausgestattet.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Mein/unser Kind besitzt einen Elektro- Rollstuhl.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Sonstige Begründungen, Informationen und Bemerkungen:

Ich bestätige, dass ich das Merkblatt (Seite 1 bis 2) gelesen habe. Es ist verbindlich und Teil des Antrages.

Erklärung der/des Erziehungsberechtigten zur Weitergabe persönlicher Daten:

Mit der Weitergabe der persönlichen Daten – auch der von mir/uns ggf. oben aufgeführten Bemerkungen – an den Generalunternehmer, den Subunternehmer und deren Angestellte zu Zwecken der Schülerbeförderung bin ich/sind wir einverstanden. Alle eintretenden Änderungen, die für die Gewährung der Schülerbeförderung Bedeutung haben (z.B. Schul- oder Wohnungswechsel, Schulabgang, Beantragung der Kostenübernahme für ein PRIMA-Ticket oder Schülerticket oder Änderung bezüglich des Arbeitsverhältnisses der Erziehungsberechtigten), werde ich unaufgefordert dem Amt für Schulentwicklung mitteilen. Weiterhin bin ich/sind wir damit einverstanden, dass weitere Stellen (bspw. KFZ-Zulassungsstelle, Arbeitgeber) zur notwendigen Anspruchsprüfung im Rahmen der Schülerbeförderung hinzugezogen werden können.

Datum und Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten

Merkblatt zum Antrag auf Übernahme der Schülerfahrkosten gemäß den Vorschriften der Schülerfahrkostenverordnung (SchfkVO) durch Beförderung mit dem Schülerspezialverkehr

Die Erziehungsberechtigten haben dafür Sorge zu tragen, dass die oder der Schulpflichtige ordnungsgemäß am Unterricht und an sonstigen Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilnimmt. Somit sind grundlegend in erster Linie die Erziehungsberechtigten dafür verantwortlich, dass ihr/e Kind/er zur Schule gelangt/gelangen. Diese Verpflichtung der Erziehungsberechtigten schließt mit ein, dass sie selbst das Kind oder die Kinder auf dem Schulweg begleiten, entweder zu Fuß, mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder dem privaten Pkw.

Dies schließt auch die Begleitung für den Fall ein, dass das Kind laut schulärztlichem Gutachten nicht in der Lage ist, selbstständig öffentliche Verkehrsmittel zu nutzen.

Besucht das Kind eine Förderschule oder eine Schule, die gemeinsamen Unterricht für Kinder mit Behinderungen und für Kinder ohne Behinderungen anbietet, prüfen wir, ob ein individueller Anspruch für das Kind auf Einrichtung eines Schülerspezialverkehrs besteht.

Benötigt werden:

- **Antragsformular**

In der Regel wird die jeweilige Schule von sich aus auf Sie zukommen und Sie über die Möglichkeiten informieren und beraten, wenn für Ihr Kind eine Schulbeförderung infrage kommt. Das Antragsformular erhalten Sie im Sekretariat der Schule, die Ihr Kind besucht. Das Antragsformular geben Sie bitte mit allen notwendigen Nachweisen und Anlagen vollständig ausgefüllt und unterschrieben wieder im Schulsekretariat ab.

- **Schweigepflichtentbindung**

Zur Einholung einer Stellungnahme beim Kinder- und Jugendgesundheitsdienst des Gesundheitsamtes. Die Grundlage für die Erstellung der schulärztlichen Stellungnahme sind rein medizinische Gründe, die das Kind betreffen. Geschwisterkinder, pädagogische Gründe oder familiäre Umstände finden keine Berücksichtigung.

Hinweis gesundheitliche Gründe des Kindes

vorübergehende, behandelbare oder chronische Erkrankungen, die den Alltag nicht oder wenig einschränken sind keine Voraussetzungen für eine Übernahme der Schülerfahrkosten, z. B. Sprachentwicklungsstörungen, Taubheit auf einem Ohr.

Bereits vorhandene Diagnosen vom behandelnden Arzt bitte ich beizufügen.

- **Arbeitsbescheinigung**

Bitte vollständig vom Arbeitgeber ausgefüllt und unterschrieben einreichen.

- **Gesundheitliche Gründe der/des Erziehungsberechtigten**

Sie sind als Erziehungsberechtigte aus gesundheitlichen Gründen nicht in der Lage, Ihr Kind auf dem Schulweg zu begleiten. Hier sind zum Antrag ein aktuelles Gutachten sowie eine Erklärung zur Entbindung von der ärztlichen und psychologischen Schweigepflicht beizufügen. Aufgrund dieser Unterlagen wird ein amtsärztlicher Termin vereinbart.

Bitte beachten Sie, dass bei der Prüfung eines möglichen Anspruchs grundsätzlich die Entfernung zur nächstgelegenen Schule der gewählten Schulart zugrunde gelegt wird. Sofern sonderpädagogischer Unterstützungsbedarf besteht, wird die nächstgelegene, geeignete Gemeinschaftsschule beziehungsweise Bekenntnisschule mit "Gemeinsamem Lernen" zugrunde gelegt. Besucht Ihr Kind eine Förderschule, wird die nächstgelegene Förderschule oder Verbundschule mit dem entsprechenden Förderschwerpunkt geprüft.

Bitte denken Sie daran, alle benötigten Unterlagen beizufügen, da sonst eine rechtzeitige Bearbeitung des Antrages nicht garantiert werden kann. Stellen Sie den Antrag so frühzeitig wie möglich. Die Prüfung der Anträge und die Zusammenstellung von Schulbuslinien oder sonstigem Schülerspezialverkehr bedürfen einer ausreichenden Vorlaufzeit.

Allgemeine Hinweise zur Schülerfahrkostenverordnung

Kein Anspruch auf Beförderung besteht grundsätzlich

- beim Besuch einer nicht nächstgelegenen Schule (bspw. Aufgrund von Umzug)
- bei kurzfristig auftretenden Unterrichtsauffällen/Unterrichtsverlagerungen,

- auf veränderte Beförderungszeiten aufgrund von Veranstaltungen, die nicht zum regelmäßigen lehrplanmäßigen Unterricht gehören (Ausflüge, Exkursionen)
- auf Anpassung der Fahrzeiten an familiäre Bedürfnisse
- für Hortbetreuungen

Der Einsatz von Schulbussen und –Pkw durch den Schulträger erfolgt im Rahmen des freien Ermessens der Verwaltung, und ist ausschließlich auf der Grundlage der Vorschriften zur Verordnung zur Ausführung des § 97 Abs. 4 SchulG NRW- der Schülerfahrkostenverordnung in der jeweils gültigen Fassung- durchzuführen.

Nach dieser Verordnung hat der Schulträger bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen lediglich die notwendigen Kosten für die Beförderung von Schülern zur und von der Schule zu tragen. Ihm obliegt keine Pflicht zur Beförderung (§ 3 SchfkVO).

Von daher kann ein Anspruch auf Einrichtung eines Schülerspezialverkehrs (Schulbus- oder Schultaxieneinsatz) weder von den Schülern, den Eltern, noch von der Schule geltend gemacht werden. Der Schulträger entscheidet über Art und Umfang (z.B. Bildung von Abholpunkten) der Schülerbeförderung. Er ist gehalten, bei der Festsetzung einer bestimmten Beförderungsart eine zumutbare und wirtschaftliche Weise zu wählen.

Hinweis bei Fahrten mit einem Kraftfahrzeug für mobilitätseingeschränkte Personen (KMP) oder Schultaxi/Mietwagen:

Sofern mein Kind mit einem Schultaxi/Mietwagen oder mit einem KMP befördert wird, bin ich dazu verpflichtet, nicht benötigte Fahrten (z.B. bei Erkrankung) frühzeitig dem Beförderungsunternehmen mitzuteilen. Sollten durch fehlende Absagen Kosten entstehen (Fehlfahrten), werden mir diese in Rechnung gestellt.

Hinweise zur Aufsichtspflicht:

Die Aufsichtspflicht für den Schulweg – mit Ausnahme des Aufenthaltes in den Fahrzeugen selbst sowie an schulangrenzenden Schulbushaltestellen – obliegt weder der Stadt Köln noch den beauftragten Beförderungsunternehmen.

Das Amt für Schulentwicklung weist darauf hin, dass bei der Beförderung mit Schulbussen/Mietwagen die Aufsichtspflicht für den Hinweg Ihres Kindes von der Wohnung bis zum Einstieg in den Schulbus/Mietwagen und umgekehrt auf dem Rückweg vom Ausstiegspunkt zur Wohnungstür bei Ihnen als Erziehungsberechtigte liegt.

Diese Pflicht können Sie durch eigene Aufsicht oder durch Aufsicht von durch Sie beauftragte Dritte erfüllen. Falls Sie als Erziehungsberechtigte der Meinung sind, Ihr Kind könne den Weg alleine zurücklegen und die Wegstrecke dies zulässt, ist eine persönliche Aufsicht nicht zwingend erforderlich. Die Entscheidung hierüber treffen Sie als Erziehungsberechtigte –unter Berücksichtigung der damit verbundenen Gefahren- in eigener Verantwortung.

Wenn Ihr Kind auf dem Hinweg/Rückweg zum/vom durch den Schulträger festgelegten Haltepunkt durch die Erziehungsberechtigten persönlich bzw. durch von Ihnen beauftragte Dritte begleitet bzw. in Empfang genommen werden soll, teilen Sie dies bitte dem Amt für Schulentwicklung durch ankreuzen mit. Werden Dritte mit der Begleitung beauftragt, bitte unter Bemerkungen den Namen und Adresse angeben. Bei ausbleibender Mitteilung gehen wir grundsätzlich davon aus, dass Ihr Kind dazu in der Lage ist, den Weg von der Haustür zum Haltepunkt (Hinweg) und umgekehrt (Rückweg) alleine zurückzulegen.

Wir beraten Sie gerne weiter: Stadt Köln, Amt für Schulentwicklung, Stadthaus Deutz – Ostgebäude, Willy-Brandt-Platz 3, 50676 Köln, Tel.: 0221/221-